Stadt Köln

Öffentliche Bekanntmachung vom 14.10.2026

Öffentliche Bekanntmachung über die Eintragung eines ortsfesten Bodendenkmals in die Denkmalliste der Stadt Köln

Das nachfolgend aufgeführte Bodendenkmal ist am 13.07.2026 gemäß § 23 Abs. 6 i. V. m. Abs. 5 nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 in der zurzeit geltenden Fassung in die Denkmalliste der Stadt Köln unter Nr. 520 bis 528 der Liste der ortsfesten Bodendenkmäler eingetragen worden.

Bodendenkmal:
Preußisches Fort XIII (sog. Fort Rauch; 1861 bis 1958/59).

Nr. 520 betrifft das Grundstück:
Siegburger Str. 114/116, Gemarkung Poll, Flur 36, Flurstück 486 (Teilstück)

Nr. 521 betrifft die Grundstücke:
Siegburger Str. 112, Gemarkung Poll, Flur 36, Flurstücke 225/4, 225/5 (Teilstücke)

Nr. 522 betrifft das Grundstück:
Siegburger Str. o. Nr., Gemarkung Poll, Flur 37, Flurstück 2416 (Teilstück)

Nr. 523 betrifft die Grundstücke:
Siegburger Str. o. Nr., Gemarkung Deutz, Flur 34, Flurstück 2237, 2316 (Teilstücke)
Siegburger Str. o. Nr., Gemarkung Poll, Flur 37, Flurstück 1747 (Teilstück)

Nr. 524 betrifft das Grundstück:
Siegburger Str. 229a, Gemarkung Deutz, Flur 34, Flurstück 2458 (Teilstück)

Nr. 525 betrifft die Grundstücke:
Siegburger Str. 229, Gemarkung Deutz, Flur 34, Flurstück 2459 (Teilstück)
Siegburger Str. o. Nr., Gemarkung Deutz, Flur 34, Flurstück 2221 (Teilstück)

Nr. 526 betrifft die Grundstücke:
Siegburger Str. 227, Gemarkung Deutz, Flur 34, Flurstück 2455, 2218, 2219, 2220, 2395

Nr. 527 betrifft die Grundstücke:
Siegburger Str. 225, Gemarkung Deutz, Flur 34, Flurstück 2394, 2214, 2215 (Teilstücke)
Fort Rauch o. Nr., Gemarkung Deutz, Flur 34, Flurstück 2396 (Teilstück)

Nr. 528 betrifft das Grundstück:
Siegburger Str. 229b, Gemarkung Deutz, Flur 34, Flurstück 2456 (Teilstück)

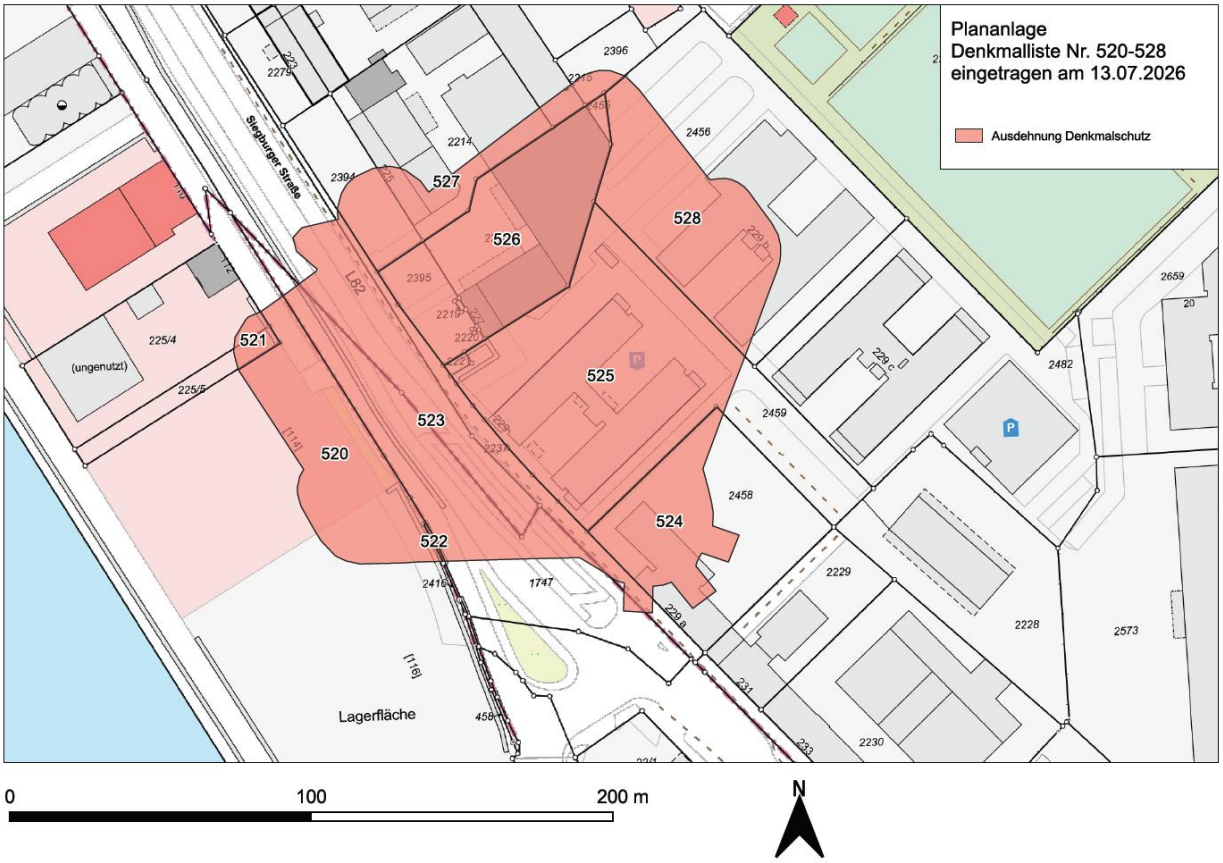

Abbildung 1: Lageplan, Ausschnitt Liegenschaftskataster, Bodendenkmal Nr. 520 bis 528 (rote Markierung)

Begründung des Denkmalwertes:

Bei dem o.g. Bodendenkmal handelt es sich um ein Bodendenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 und 5 DSchG NRW, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, weil das Bodendenkmal als Zeugnis der preußischen Stadtbefestigung bedeutend für die Geschichte des Menschen und als orts- und siedlungsprägendes Element bedeutend für die Geschichte der Stadt Köln ist.

Fort XIII wurde im Zuge des Abschlusses der neu-preußischen Festung Köln/Deutz als detachiertes Werk der äußeren Verteidigungslinie angelegt. Aus einem Friedens-pulvermagazin („am Windmühlenberg“) 1855 hervorgegangen, wurde es 1859 zunächst als Lünette ausgebaut und zwischen 1861 und 1863 schließlich in ein Fort umgewandelt.

Es wurde als eines der letzten Forts errichtet, um die Kette des inneren Festungs-ringes zu schließen. Im Zuge des Verkaufs des Stadtumwallungsgebietes an die Stadt Köln im Jahr 1907 sollte auch Fort XIII in städtischen Besitz übergehen, jedoch dauerte es noch einige Jahre, bis das Gelände tatsächlich einer zivilen Nutzung zugeführt werden konnte. Es war nach der Anlage des äußeren Festungsringes um die Stadt militärisch nur noch von geringer Bedeutung und diente daher bis Anfang des 20. Jh. der Lagerung von Artilleriematerialien.

Es handelt sich um ein Bodendenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 und 5 DSchG NRW. An der Erhaltung des Bodendenkmals besteht ein besonderes öffentliches Interesse, weil es von hervorragender Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen und für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist. Aus wissenschaftlicher Sicht sprechen für die Erhaltung und Nutzung überregional bedeutende archäologische, historische, städtebauliche, festungs- und technikgeschichtliche Gründe. Hieraus ergibt sich für die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten insbesondere die Pflicht, das Bodendenkmal im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instandzusetzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen sowie die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz zu gewährleisten (§ 14 DSchG NRW). Maßnahmen zur Beseitigung, Veränderung, die Verbringung an einen anderen Ort sowie die Änderung der bisherigen Nutzung bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Römisch-Germanischen Museums / Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz als zuständiger Unterer Denkmalbehörde. Der Erlaubnis bedarf im Übrigen auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Untere Denkmalbehörde der Stadt Köln (Bodendenkmäler), Römisch-Germanisches Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz der Stadt Köln, Cäcilienstraße 46, 50667 Köln, Tel. 0221 / 221-22305, E-Mail: rgm@stadt-koeln.de.

Köln, den 13.07.2026

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
als Untere Denkmalbehörde
Im Auftrag
Prof. Dr. Marcus Trier
Direktor